

internen Bereich und bezogen auf die Beteiligung an diesem Bund-Länder-Projekt. Damit sind wir auf einem außerordentlich guten Weg. - Herzlichen Dank. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Für die Fraktion der FDP erteile ich Herrn Lindner noch einmal das Wort.

Christian Lindner (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Ministerin, Sie haben an uns appelliert, die Entwicklungen, die es in diesem Feld gab, genau zu verfolgen und zu prüfen. Dem will ich gerne nachkommen. Aber die Liste dessen, was Sie hier vorgebracht haben bzw. was geschehen ist, ist nicht ganz vollständig. Sie müssen nämlich auch sagen, dass sich einer der beiden Projektträger der virtuellen Beratungsstelle inzwischen wegen konzeptioneller Bedenken aus dem Projekt zurückgezogen hat. Es macht nur noch die BKE mit.

Des Weiteren müssen Sie diesem Haus auch zur Kenntnis geben, dass - nachdem die virtuelle Beratungsstelle auf den Weg gebracht worden ist - erst im Februar 2003 Qualitätsmerkmale für Internet-Beratungen von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege veröffentlicht worden sind, die explizit deutlich machen, dass der von Ihnen gewählte Weg einer zentralisierten Lösung eigentlich nicht das Mittel der Wahl sein kann. Das, was Sie tun - das ist meine Befürchtung -, ist die künstliche Beatmung einer konzeptionellen Mumie, und das werden wir nicht mittragen.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Lindner. - Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Beratung.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4725**, den Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4419 abzulehnen. Wer möchte dieser Beschlussempfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist das mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion **angenommen**.

Ich rufe auf:

7 Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4867

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Herrn Minister Kuschke das Wort. Bitte schön.

Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es geht um einen Gesetzentwurf, dessen Inhalt schnell beschrieben ist. Es geht uns darum, die Zuständigkeit für die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften in den Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung - konkret also zur Frau Kollegin Kraft - zu verlagern. Das ist ein Sachverhalt, über den wir den Hauptausschuss und auch den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung bereits unterrichtet haben.

Wir hätten auch einen anderen Weg wählen können. Das wäre dann ein Organisationserlass gewesen. Wir sind aber diesen Weg über das Gesetzgebungsverfahren bewusst gegangen, weil wir wissen, dass diesem hohen Haus und gerade auch den beiden soeben genannten Ausschüssen ein besonderes Interesse an dieser Akademie zu unterstellen ist.

Warum wir dies tun, hat aktuelle Gründe. Historisch ist es sicher so gewesen, dass die Ressortierung der Akademie der Wissenschaften bei der Staatskanzlei sinnvoll war. Das hatte eine Reihe von Vorteilen. Wenn wir uns aber heute bundesweit die Situation angucken, stellen wir fest, dass das Land Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland mit einer solchen Ressortierung ist. Alle anderen deutschen Akademien der Wissenschaften sind dem jeweiligen Wissenschaftsressort zugeordnet.

Wir versprechen uns von der Umressortierung eine bessere Vernetzung der Akademie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Das Ganze dient sicher auch der Verwaltungsvereinfachung. Wir haben in der Vergangenheit eine Änderung der Zuständigkeiten für die Forschungsprogramme der deutschen Akademien erlebt. In den entsprechenden Gremien ist die Staatskanzlei seit dieser Veränderung auf Bundesebene auch nicht mehr vertreten. Bei uns sind lediglich der Verwaltungshaushalt und die Rechtsaufsicht verblieben.

Ich denke, dass es sinnvoll ist, beide Haushalte wieder in einem Ressort zusammenzuführen.

Durch die Umressortierung könnte es eine Reihe positiver Effekte geben.

Ich hoffe und wünsche mir, dass Sie der Überweisung dieses Gesetzentwurfs an den Ausschuss zustimmen und im weiteren Verfahren auch dem Gegenstand des Gesetzentwurfs, also der Umressortierung. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Eine Debatte ist nicht verabredet.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 13/4867** an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**. Wer stimmt dem zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Dann rufe ich auf:

8 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Kraft das Wort.

Hannelore Kraft, Ministerin für Wissenschaft und Forschung: Schönen Dank, Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das geltende Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten ist über ein halbes Jahrhundert alt; es datiert vom 16. Oktober 1951. Auch wenn Alter nicht grundsätzlich von Nachteil ist, weist das Gesetz über die staatliche Anerkennung doch Unzulänglichkeiten auf, die seine Novellierung erforderlich machen.

Die Anwendung des geltenden Gesetzes macht immer wieder Schwierigkeiten, weil die dort verwendeten Begriffe unklar sind und damit nicht die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Vor allem ist die Abgrenzung von einerseits Lebensgefahr als Voraussetzung für die Verleihung der Rettungsmedaille und andererseits minder schwerer Lebensgefahr als Voraussetzung für die öffentliche Belobigung schlecht handhabbar und auch rechtsdogmatisch äußerst zweifelhaft.

Die Neufassung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten nimmt eine klare und eindeutige Abgrenzung vor. Die Entscheidung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung vorliegen und ob die Verleihung der Rettungsmedaille oder eine öffentliche Belobigung in Betracht kommt, ist aufgrund der neuen klaren tatbestandlichen Voraussetzungen einfach und schnell zu treffen. Damit dient die Neufassung den von uns verfolgten Zielen der Verwaltungsvereinfachung, der Verfahrensbeschleunigung und letztlich auch der Bürgernähe.

Weitere inhaltliche Neuerungen des Gesetzes sind - das, glaube ich, ist wichtig -: Die Auszeichnung kann künftig auch posthum erfolgen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine solche staatliche Anerkennung erhebliche Bedeutung für die Hinterbliebenen des Retters haben kann. Und künftig ist auch die erneute Auszeichnung eines Retters oder einer Retterin wegen einer weiteren Rettungstat möglich. Die Wertigkeit einer Rettungstat hängt nämlich nicht davon ab, ob es sich um die erste, zweite oder wiederholte Rettungstat durch dieselbe Person handelt.

Neben der Rettungsmedaille oder der öffentlichen Belobigung wird keine zusätzliche Geldbelohnung mehr gewährt.

Körperschäden, die der Retter erlitten hat, werden über die gesetzlichen Sozialversicherungen bzw. die private Kranken- und Unfallversicherung ersetzt.

Meine Damen und Herren, zeitgleich mit dem neuen Gesetz soll eine Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes in Kraft treten. Die novellierte Verordnung wird wie die geltende Verordnung Regelungen enthalten, die das Verfahren betreffen und daher eher formaler Art sind.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zu überweisen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Ministerin. - Für die Fraktion der SPD hat jetzt Frau Bolte das Wort.

Ursula Bolte (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Manch einer mag beim flüchtigen Lesen des Titels dieses Gesetzentwurfs gedacht haben: Ist das nötig angesichts der Bestrebungen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung? Dies wäre allerdings zu kurz